

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Annelie Buntenbach, Marieluise Beck (Bremen), Andrea Fischer (Berlin), Rita Griebhaber, Monika Knoche, Irmingard Schewe-Gerigk, Marina Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Ottmar Schreiner, Rudolf Dreßler, Christel Hanewinkel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksachen 13/3301, 13/10180 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung des Mißbrauchs der Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ein besonderes Problem stellen in Deutschland die viel diskutierten „geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse“ dar, weil mit ihnen bisher keine Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und folglich auch nur ein sehr begrenztes Ausmaß an sozialer Sicherung verbunden ist. Die Sozialversicherungsfreigrenze liegt in der Bundesrepublik Deutschland außergewöhnlich hoch, in anderen europäischen Ländern gilt entweder die Sozialversicherungspflicht jeglicher Erwerbsarbeit oder die Versicherungsgrenzen sind wesentlich niedriger angesetzt. Was einmal als Ausnahmeregelung gedacht war, hat sich zwischenzeitlich zu einer umfassenden „negativen Kultur“ der Arbeitswelt entwickelt.

So gehen DIW und ISG von 5,63 Millionen geringfügig Beschäftigten aus. Das entspricht einem Anstieg von 26,5 % seit 1992.

Frauen stellen den größten Teil dieser Beschäftigungsgruppe. Dies erklärt, warum vor allem Frauen in den Gewerkschaften, in den Bündnisgrünen und in der SPD sowie Frauenverbände und Frauenbeauftragte seit vielen Jahren diese diskriminierende Beschäftigungsform abschaffen wollen mit dem Ziel existenzsichernde (Frauen-)Arbeitsplätze zu schaffen, die es Frauen ermöglichen, eine eigenständige soziale Sicherung aufzubauen.

Während der Abbau sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in Deutschland auch weiterhin anhält, expandiert gleichzeitig die geringfügig, sozialversicherungsfreie Beschäftigung. Diese ge-

genläufige Entwicklung ist nur durch die Ersetzung normaler Arbeitsverhältnisse durch sozialversicherungsfreie zu erklären. Als Folge der starken Zunahme geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse werden die finanziellen Grundlagen der Sozialversicherungen unterminiert. Nach Angaben der Bundesregierung erleiden die Sozialversicherungen schon heute Beitragsausfälle von ca. 16 Mrd. DM (Drucksache 13/9319).

Vor diesem Hintergrund ist die geringfügige Beschäftigung in der letzten Zeit immer mehr – auch außerhalb des Frauenspektrums – in die Kritik geraten.

Fachleute haben in einer öffentlichen Anhörung der Ausschüsse für Arbeit und Sozialordnung sowie für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nochmals darauf hingewiesen, wie fatal die Auswirkungen dieser Beschäftigungsart auch für die Betroffenen ist. Geringfügig Beschäftigte erhalten kein Krankengeld – weder wenn sie selbst erkranken, noch bei Krankheit ihrer Kinder –, kein Mutterschaftsgeld, sie haben keinen Anspruch auf Rehabilitation, sie haben keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente und haben auch keinen Anspruch auf Förderung der beruflichen Fortbildung. Die soziale Absicherung ist abhängig vom Familienstatus. Während die verheirateten geringfügig Beschäftigten oftmals noch zumindest über ihre Partner ausreichend versorgt sind, fehlt selbst diese Absicherung bei jeder/jedem fünften – meist alleinerziehenden – ausschließlich auf 620/520-Mark-Basis Beschäftigten.

Bislang verfügen die meisten geringfügig Beschäftigten noch nicht einmal über einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Die Ungeregeltheit des Arbeitsverhältnisses kommt auch darin zum Ausdruck, daß den geringfügig Beschäftigten nicht nur der Sozialversicherungsschutz vorenthalten wird, sondern ihnen auch andere Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerrechte, die ihnen rechtlich zustehen, streitig gemacht werden. Diskriminiert werden sie insbesondere bei der Höhe des Lohnes, der Gewährung des Urlaubs, der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sowie beim Kündigungsschutz.

Dem Deutschen Bundestag liegt die Drucksache 13/4949 zur Beratung vor, welche die Sozialversicherungspflicht für jede dauerhafte Beschäftigung vorsieht. Die hierin verfolgten Ziele sind, Frauen einen besseren Zugang zu einer eigenständigen sozialen Sicherung zu ermöglichen, der Erosion der Sozialversicherung entgegenzusteuern und die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Betrieben zu beenden. Denn diejenigen Arbeitgeber, die ihre Sozialversicherungsausgaben auf die Allgemeinheit abwälzen (letztlich sind die Betroffenen ohne soziales Netz auf die Sozialhilfe angewiesen) werden dafür noch mit Konkurrenzvorteilen gegenüber denjenigen belohnt, die vernünftig abgesicherte Jobs anbieten und damit teurer sind.

Angesichts der dramatischen Lage sind jedoch bereits Teillösungen sinnvoll, die zu einer Reduzierung von geringfügiger Beschäftigung führen. Gleichzeitig muß aber auch Ausweichreaktionen in andere Formen ungesicherter Beschäftigung, die eine Herabsetzung der Sozialversicherungsgrenzen nach sich ziehen könnte, Rechnung getragen werden. Es besteht vor allem die Gefahr, daß die Anzahl der Scheinselbständigen steigt, wenn Arbeit-

nehmerinnen/Arbeitnehmer und Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber keine Sozialversicherungsbeiträge mehr sparen können. Um dies zu vermeiden, sind ergänzend auch politische Initiativen zur arbeits- und sozialrechtlichen Absicherung von sog. abhängigen Selbständigen vonnöten. Zu denken ist beispielsweise an eine Neudefinition des Arbeitnehmer- sowie des Betriebsbegriffs.

II. Der Deutsche Bundestag sieht sich in der Verantwortung,

ordnungspolitische Rahmenbedingungen zu schaffen, um der Fehlentwicklung bei der geringfügigen Beschäftigung entgegenzusteuern. Das bedeutet im einzelnen:

1. Die Geringfügigkeitsgrenze für die Sozialversicherungspflicht einer regelmäßigen Beschäftigung in der Renten-, Pflege-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung ist auf eine Bagatellgrenze von DM 200 zurückzuführen.
2. Die Geringverdienergrenze entfällt, d. h. Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer und Arbeitgeberin/Arbeitgeber tragen ab einem Einkommen von über DM 200 die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung grundsätzlich je zur Hälfte.
3. Arbeitgebern wird eine Freigrenze eingeräumt. Sie leisten erst dann für geringfügig Beschäftigte einen Sozialversicherungsbeitrag in die Renten-, Pflege-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung, wenn die Summe der aus geringfügiger Beschäftigung entstehenden Lohnkosten in einem Betrieb das Dreifache der gesetzlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.
4. Die pauschale Lohnsteuer entfällt.

Bonn, den 29. April 1998

Annelie Buntenbach

Marieluise Beck (Bremen)

Andrea Fischer (Berlin)

Rita Griebhaber,

Monika Knoche,

Irmingard Schewe-Gerigk,

Marina Steindor

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Zu Abschnitt II

Zu Nummer 1

Durch die Herabsetzung der Geringfügigkeitsgrenze auf 200 DM soll der Anreiz, reguläre Arbeit in geringfügige Arbeit zu zerlegen, beseitigt werden.

Zu Nummer 2

Beschäftigte, die künftig persönlich versicherungspflichtig werden und eigene Leistungsansprüche gegenüber der Sozialversicherung erwerben, sollen, wie alle anderen Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmer auch, den hälftigen Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerbeitrag zahlen. Das rechtfertigt sich z. T. aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen: Geringfügige Beschäftigung soll weder subventioniert werden, noch durch erhöhte Abgabenbelastung der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber diskriminiert werden.

Zu Nummer 3

Es handelt sich hier um einen betrieblichen Freibetrag, gleichzeitig eine Festlegung der Höchstgrenze für den Gesamtumfang sozialversicherungsfreier Beschäftigung unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze für den einzelnen Betrieb. Dies bietet vor allem für Kleinbetriebe und private Haushalte relativ große Gestaltungsspielräume. Das Modell ist geeignet, Wettbewerbsverzerrungen abzumildern und der Erosion der Sozialkassen entgegenzusteuern. In der Konsequenz werden vor allem große Unternehmen die Anzahl der Minijobs zurückfahren und diese in Teilzeit- bzw. Vollzeitarbeitsplätze umwandeln.

Zu Nummer 4

Die pauschale Lohnsteuer von derzeit ca. 20 % wird abgeschafft, um die Kostenbelastung der Unternehmen bei der Einführung der Sozialversicherungspflicht möglichst niedrig zu halten. So entstehen den Betrieben keine zusätzlichen Kosten. Dies trifft allerdings nur unter der Bedingung zu, daß der Arbeitgeber bisher die Lohnsteuerpauschale tatsächlich selbst getragen und nicht im Innenverhältnis auf die Beschäftigten abgewälzt hat.